

Liestal, 3. Juni 2025/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/157
Motion	von Christine Frey
Titel:	Effizienzoffensive in der BUD – Verwaltungsprozesse endlich leistungsfähiger machen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion aus folgenden Gründen:

Zu 1:

Die Motionärin verlangt, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Baugesuchen bis 2027 auf unter 90 Tage zu senken ist. Wie in der Interpellationsantwort zur IP 2025/53 ausgeführt, ist das Baugesuchsverfahren kein einseitig behördeninterner kantonaler Prozess, der beliebig gekürzt werden kann, sondern hängt von vielen weiteren externen Faktoren ab. Details dazu sind der Interpellationsantwort zu entnehmen. § 128 Abs. 5 RBG enthält bereits eine Erledigungsfrist von 90 Tagen bis maximal 1 Jahr bei komplexen Baugesuchen. Das Begehren von Ziffer 1 der Motion ist damit bereits formell erfüllt. Der Regierungsrat ist bereit, die internen und externen Bearbeitungsfristen künftig separat auszuweisen und so den Zielerreichungsgrad in Bezug auf § 128 Abs. 5 RBG betreffend der internen Bearbeitungszeiten detaillierter auszuweisen.

Zu 2:

Der guten Ordnung halber ist darauf vorzuschicken, dass von der Motionärin als Ursachen für den «wachsenden Frust bei Investoren, Gemeinden und Bauherren» und als «wichtige, blockierte Bauvorhaben» zwei Beispiele aufgeführt werden – Areale wie Salina Raurica und Bachgraben –, welche bei der Baurekurskommission gar nicht hängig sind resp. gar nie hängig waren.

In den Jahren 2020 und 2021 hatte die Baurekurskommission eine Verdoppelung der Beschwerdefälle zu gewärtigen – dies bei zuerst gleichbleibendem Personalbestand, welcher im Aktuariat der Baurekurskommission per Frühling 2023 von insgesamt 160 Stellenprozenten auf total 210 Stellenprozente aufgestockt wurde. Der Abbau der insbesondere in den genannten Jahren entstandenen Pendenzen ist seither am Laufen. Es wird sich zeigen, ob diese Personalerhöhung lang- oder mittelfristig ausreicht, um der in § 134 Abs. 3 RBG aufgestellten 3-Monats-Frist «in der Regel» Folge leisten zu können. Die Beschwerdelast bei der Baurekurskommission durch die Rekursfälle bewegt sich grundsätzlich auf permanent hohem Niveau, wobei die jährliche Anzahl Rekurseingänge sowie jeweils deren Umfang und Komplexität äusserst unberechenbar sind. Festzustellen ist weiter, dass die einzelnen Eingaben von allen Parteien sowie insbesondere auch von Rechtsvertretungen zunehmend umfangreicher werden und die Parteien beispielsweise verstärkt vom bundesgerichtlich zugesicherten Recht auf Replik und Duplik Gebrauch machen, was sich ebenfalls sowohl auf Bearbeitungsumfang als auch auf Bearbeitungsfrist auswirkt. Hinzu kommt das Organisieren von notwendigen Augenscheinen über den ganzen Kanton verteilt. Zu berücksichtigen gilt im Übrigen, dass diese bekanntlich äusserst ambitionöse 3-Monats-Frist wohl nicht mit

Rekurseingang, sondern frühestens mit Abschluss des Schriftenwechsels zu laufen beginnen kann.

Auf den Behörden liegt hinsichtlich der Frist, in welcher ein Baugesuchs-/Einsprache- resp. Beschwerde-/Rekursverfahren durchgeführt werden muss, ein hoher Druck, zumal die gesetzlich vorgesehene schnelle Abwicklung der Verfahren (§ 128 und § 134 Abs. 3 RBG) in einem gewissen Widerspruch, beispielsweise zum verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs, steht. Mit anderen Worten hat die Behörde für eine rasche Abwicklung zu sorgen, jedoch ohne dabei die verfassungsmässigen Rechte zu missachten. Die Motionärin selbst fordert in ihrer Eingabe, dass die Baurekurskommission gesetzeskonform entscheiden muss. Dabei hat die Baurekurskommission wie erwähnt nicht nur die Vorgabe in § 134 Abs. 3 RBG zu berücksichtigen, sondern zahlreiche weitere Vorschriften. Jeder Vorschlag zur Beschleunigung erfordert deshalb immer eine Abwägung mit den anderen Interessen, die mit der Realisierung von Bauten und Anlagen verbunden sind (Schutz der Natur, Auswirkungen auf Umwelt, Interessen des Denkmal- und Kulturschutzes, Qualität der Verdichtung u. v. m.).

Kurzum: Unsere direkte Demokratie sowie unser Rechtsstaat sorgen einerseits für Ergebnisse mit hoher Qualität, andererseits beanspruchen sie bekanntlich auch Zeit – sowohl auf politischer als auch auf Verwaltungs- und richterlicher Ebene.

Des Weiteren stellt die Baurekurskommission – wie das Bauinspektorat – fest, dass bei vielen Baugesuchen bereits erhebliche Zeit verstreicht, bis vollständige und qualitativ ausreichende Planunterlagen vorliegen. Bereits in der Landratsvorlage Nr. 93/308 zur damaligen Totalrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 21. Dezember 1993 wird zum Baubewilligungsverfahren festgehalten, dass «die relativ kurze Behandlungsdauer allerdings voraussetzt, dass das Baugesuch [...] ordnungsgemäss und vollständig eingereicht wird.»

Baurekurse, welche Baugesuche für Wohnraum oder die Wirtschaft betreffen, werden von der Baurekurskommission bspw. gegenüber Änderungsverfügungen möglichst prioritär behandelt, um die für die Bauwilligen entstehenden Zeitverluste so kurz wie möglich zu halten.

Bei der Baurekurskommission waren per Ende Januar 2025 (Stand 31.01.2025) insgesamt sechs Rekursfälle im Zusammenhang mit Wohnraum (3 betr. EFH / 3 betr. MFH) hängig, wobei vier davon noch aus dem Jahr 2024 übertragen werden mussten, zwei davon sind im Januar 2025 eingegangen. Weitere insgesamt fünf Rekursfälle im Zusammenhang mit Wohnraum (3 betr. EFH / 2 betr. MFH) sind allein in einem Zeitraum von vier Wochen (31. März bis 25. April 2025) dazugekommen. So hat sich die Zahl von insgesamt sechs pendenten «Wohnraum-Fällen» innert Monatsfrist auf insgesamt elf erhöht und somit quasi verdoppelt – dies als Beispiel für die angesprochene Unberechenbarkeit der Rekurseingänge.

Die Baurekurskommission hat gemäss eigenen Angaben derzeit keine Baugesuche pendent, welche Innovationen oder Investitionen privater Firmen/Unternehmen/etc. betreffen (ausgenommen Mobilfunkfälle). Die weiteren Baurekurse beziehen sich auf verschiedenste Themenbereiche (von Einfriedigungen und Kleinbauten über Parkplätze und Freizeitanlagen von Vereinen bis hin zu Zweckänderung Spital sowie jeder erdenklichen Art von Änderungsverfügungen).

Zu 3:

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, einen Vergleich mit anderen Kantonen vorzunehmen. Zu beachten ist diesbezüglich allerdings, dass die einschlägigen Prozesse stark voneinander abweichen. Details dazu in der Interpellationsantwort zu IP 2025/53. Eine Anpassung der Prozesse und Strukturen ist eine von vielen Möglichkeiten. Eine Evaluation kann auch zu anderen Erkenntnissen führen. Die diesbezügliche Forderung in der Motion kann daher nur ein möglicher aber nicht zwingender Teil des Optimierungspotentials darstellen.

Zu 4:

Führung und Controlling mittels Kennzahlen ist eine Exekutivaufgabe und obliegt dem Regierungsrat. Die Berichterstattung an den Landrat erfolgt bereits heute via AFP/Jahresbericht. Die Berichterstattung an den Landrat kann dann angepasst werden, wenn die technologischen Voraussetzungen für eine detaillierte Kennzahlenerhebung geschaffen wurden und die personellen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Dies wurde bereits in der Interpellationsantwort zu IP 2025/53 in Aussicht gestellt.

Fazit:

Effizienz in den mitwirkungsbedürftigen Bewilligungsverfahren ist nicht allein einseitig über administrative und prozessuale Vorgaben der kantonalen Verwaltung zu erreichen, sondern bedarf unter Umständen diverser weiterer Anpassungen. Ausserdem sind die externen Einflüsse nicht oder nur schwer zu beeinflussen (z.B. Mitwirkungspflicht/-dauer der Projektverfasser). Die zwingende Durchsetzung der bereits von Gesetzes wegen bestehenden Zielvorgabe einer dreimonatigen bis einjährigen Bearbeitungsdauer würde in letzter Konsequenz zu einer Vielzahl von Zwangsverfügungen, Verfahrensabbrüchen und Verfahrenseinstellungen führen. Die Forderung, die Dauer der Bewilligungsverfahren auf unter 90 Tage zu senken, ist daher nicht erzwingbar respektive kann sich auch zu Lasten der Bauherrschaft auswirken.

Antrag:

Die Motion in der vorliegenden Form ist mangels faktischer Umsetzbarkeit abzulehnen.